

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 6/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der R. A. Versicherungs AG in Kassel, S. 11, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [redacted] und [redacted] -

g e g e n

die Hausfrau Edith L. [redacted] geborene H. [redacted] in K. [redacted], H. [redacted] Straße 31,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

Streithelferin der Klägerin:

Firma t. H. [redacted] - und S. [redacted] GmbH in B. [redacted], H. [redacted] 74 a, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführerin Heike T. [redacted],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Prof. Dr. [redacted] und Dr. [redacted] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die
Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs
und Dr. Ritter

am 25. September 1985

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 25. Zivilsenats in Kassel des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom
7. Dezember 1984 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens und die durch die Streithilfe
verursachten Kosten.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Be-
schlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39).

- 3 -

Die Beklagte wäre selbst dann nicht leistungsfrei, wenn die Klägerin wissentlich die Anzeige des Versicherungsfalls um 9 Tage verzögert hätte. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Sachverhalts, insbesondere auch wegen der umgehenden Unterrichtung eines anderen Versicherers, erschiene die kurzfristige Verzögerung der Anzeige nicht geeignet, berechnigte Interessen der Beklagten ernsthaft zu gefährden (vgl. zuletzt Senatsurteil vom 7.12.1983 - IVa ZR 231/81 - VersR 1984, 228).

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

